



Gemeinde-Info

vom 2. April 2009

Nr. 14

Neuer Leiter Bauamt gewählt

Peter Schubiger, derzeitiger Leiter Bauamt, geht per 1. Februar 2010 auf eigenen Wunsch in den vorzeitigen Ruhestand. Er wird sich bis zu seinem Austritt den Gemeindefliegenschaften widmen, die ihm sehr am Herzen liegen.

Amtsantritt am 1. Juni 2009

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass ab 1. Juni 2009 Christof Tofaute, wohnhaft in Ennetbürgen, gelernter Tiefbauzeichner und dipl. Bauingenieur HTL, die Leitung des Bauamtes übernehmen wird. Er bringt Erfahrung in der Bauleitung, statischen Berechnungen, Devisierungen und Submissionen mit. Christof Tofaute ist zudem als Gemeinderat in Ennetbürgen verantwortlicher Bauchef. Das Amt als Gemeinderat in der Gemeinde Ennetbürgen legt er per Ende der Amtsperiode im Jahr 2010 nieder.

Wir heissen Christof Tofaute im Team herzlich Willkommen und wünschen ihm bei der Ausübung seiner vielfältigen Aufgabe viel Freude und Erfolg.



Christof Tofaute

Hinweis an die Stimmberechtigten

Die grosse Anzahl der ungültigen Stimmen ergibt sich jeweils aus der Tatsache, dass viele Stimmrechtsausweise bei brieflicher Stimmabgabe nicht unterzeichnet sind. Briefliche Stimmen sind nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis **unterschrieben** ist.

Bitte beachten Sie die Anweisungen auf dem grauen Rücksende-Umschlag.

Kreisschreiben des Regierungsrates

zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

1 Abstimmungsvorlagen

Am 17. Mai 2009 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt über:

- a. den Verfassungsartikel vom 3. Oktober 2008 „Zukunft mit Komplementärmedizin“ (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative „Ja zur Komplementärmedizin“);
- b. den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

2 Vorbereitungen

21 Den Gemeindekanzleien werden die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen, wie Abstimmungsvorlagen und -erläuterungen für alle Stimmberechtigten sowie die Stimmzettel, rechtzeitig von der Staatskanzlei zugestellt.

22 Die Gemeinderäte werden ersucht, für die nach Massgabe der Gesetzgebung erforderlichen Vorkehren für die Durchführung der Volksabstimmung zu sorgen, insbesondere dass:

die Gemeindekanzleien rechtzeitig für die Adressierung der Stimmrechtsausweise besorgt sind;

die Zustell- und Rücksendekувerts mit den Stimmrechtsausweisen, den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen sowie den Stimmzetteln in der Woche vom 20. bis 24. April 2009 im Besitz der Stimmberechtigten sind;

die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehren getroffen und ihnen insbesondere das Stimmmaterial für die briefliche Stimmabgabe so frühzeitig wie möglich an die Wohnadresse im Ausland zugestellt wird;

der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenöffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens 1. Mai 2009 sowie die Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag umgehend bekannt gegeben werden.

3 Stimmabgabe

Die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden werden im Amtsblatt vom 7. Mai 2009 durch die Staatskanzlei veröffentlicht.

Für die briefliche Stimmabgabe wird auf die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. dem Zustell- und Rücksendekувert verwiesen.

Urnenstandort und -öffnungszeiten

Gemeindehaus, Sonntag, 17. Mai 2009

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

27. April 2009 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Bauherrschaft: Carmen Zurfluh und Markus Felder, Vorderstockli 20, 6390 Engelberg
Objekt: Neubau Zweifamilienhaus
Ort: Vorderstockli
Parzelle Nr. 2471
Zone: W2A, Gewässerschutzbereich Au
- Bauherrschaft: Silvia und Sandro Bernini, Dorfstrasse 50, 6390 Engelberg
Objekt: Ausbau Vordach, Balkonverglasung
Ort: Dorfstrasse 50
Parzelle Nr. 2372
Zone: Dorfzone, Gewässerschutzbereich Au, überlagert mit geringer Gefährdung
- Bauherrschaft: Hildegard und Arthur Flück, Vogelsangstrasse 18, 8006 Zürich
Objekt: Ausbau Vordach, Balkonverglasung
Ort: Dorfstrasse 50
Parzelle Nr. 2372
Zone: Dorfzone, Gewässerschutzbereich Au, überlagert mit geringer Gefährdung
- Bauherrschaft: Hans und Christine Burch-Barmettler, Margritenweg 3, 6390 Engelberg
Objekt: Fassadensanierung mit Dämmung und Ersatz der Balkone im 2. und 3. Stock, Südseite
Ort: Margritenweg 3
Parzelle Nr. 1496
Zone: W3, Grundwasserschutzbereich Au, überlagert mit geringer Gefährdung
- Bauherrschaft: Josef Waser, Mattli, 6390 Engelberg
Objekt: Ersatzbau Einfamilienhaus
Ort: Mattli, Oertigen
Parzelle Nr. 2385
Zone: Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung
Gewässerschutzbereich (Wärmepumpe Wärmequelle Boden)

Gemeinde-Info

Baugesuche und Sonderbewilligungen (Fortsetzung)

- Bauherrschaft: Michael Paraskevas, Bahnhofstrasse 7, 6390 Engelberg
 - Objekt: Reklameanlage „Dukes“
 - Ort: Bahnhofstrasse 7
 - Parzelle Nr. 159
 - Zone: W3, Gewässerschutzbereich Au, überlagert mit geringer Gefährdung
-

Rechtsberatung vom 16. April 2009

Unentgeltliche Rechtsberatung der Einwohnergemeinde Engelberg:

- Beratung durch** lic. iur. Cornelia Kaufmann-Hurschler, Rechtsanwältin, Engelberg
- Termin** Donnerstag, 16. April 2009, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Ort** Gemeindehaus, Sitzungszimmer unmittelbar nach Haupteingang links
- Anmeldung** Kummer Bolzern & Partner, Advokatur Notariat Mediation, Klosterhof, 6390 Engelberg, Telefon 041 637 40 81, Fax 041 637 40 82, E-Mail cornelia.kaufmann@kbup.ch
- Die Terminabsprache ist notwendig.
- Umfang** Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden.
-

Schalteröffnungszeiten

Gemeindekanzlei	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Bauamt, Finanzverwaltung und Sozialdienst	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	geschlossen



Prämienverbilligung im Kanton Obwalden

Merkblatt

Infos — Zahlen — Fakten
Gültig für das Jahr 2009

Weshalb werden Zuschüsse ausgerichtet?

Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen haben Anrecht auf einen Beitrag von Bund und Kanton an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung, genannt Prämienverbilligung (PV). Der Verbilligungsbeitrag soll den Anspruchsberechtigten ein angemessener Versicherungsschutz bieten und zu einer finanziell tragbaren Lösung verhelfen. Dabei ist zu beachten, dass die Nichtbezahlung der Krankenkassenprämien eine Leistungsstörung zur Folge haben kann.

Vorgaben für die Anspruchsberechnung!

Anspruch haben alle Personen, welche in Obwalden ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Entscheidend ist der 1. Januar 2009 und gilt als Stichtag. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Für die Berechnung gilt einheitlich die durchschnittlich im Kanton geltende Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfaldeckung.

a)	Erwachsene Jahrgang 1983 und älter Jahrgang 1983 und älter	(Alter ab 26 Jahre)	pro Monat pro Jahr	Fr. Fr.	247.— 2'964.—
b)	Junge Erwachsene Jahrgang 1984 bis 1990 Jahrgang 1984 bis 1990	(Alter 19 bis 25 Jahre)	pro Monat pro Jahr	Fr. Fr.	198.— 2'376.—
c)	Kinder/Jugendliche Jahrgang 1991 und jünger Jahrgang 1991 und jünger	(Alter bis 18 Jahre)	pro Monat pro Jahr	Fr. Fr.	60.— 720.—

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen bis zu Fr. 50'000.— sowie Jugendliche und junge Erwachsene in einer Ausbildung erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.

Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene".

Die Prämien werden nur dann verbilligt, wenn diese höher sind als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt. Bis Fr. 37'000.— gilt ein Selbstbehalt von 8,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.— um 0,01 Prozent. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.— von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen und nicht ausbezahlt.

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage!

Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Als Beurteilungskriterium für den Anspruch und die Höhe der Verbilligung gilt das steuerbare Einkommen mit Abzug und diversen Aufrechnungen gemäss Vollziehungsverordnung zum KVG. Weiter wird noch 20 Prozent des steuerbaren Vermögens dazugerechnet. Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung. Für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sowie neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Deklaration für die erste Steuerperiode massgebend.





Prämienverbilligung im Kanton Obwalden

Welche Abzüge und Aufrechnungen sind aktuell?

Die Details der diversen Aufzählungen gemäss Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum KVG sind:

Unter Abzug ist ein Betrag von Fr. 1'000.— pro Person mit Kinderprämie zu beachten.

Unter Aufrechnung sind Sozialabzug für die Steuerberechnung, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule zu berücksichtigen. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlung in die 2. Säule wird die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen reduziert.

Regelung für Berechtigte in Sonderfällen!

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten von der Ausgleichskasse Obwalden die vom EDI festgelegte kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung vollständig verbilligt und ist jeweils in der monatlichen Rente enthalten.

Bei Personen, welche durch die öffentliche Sozialhilfe nach SHG unterstützt werden, wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung vollumfänglich für die Zeit vergütet, in welcher der Unterstützungsbedarf gegeben ist.

Quellenbesteuerte Ausländerinnen und Ausländer die in Obwalden wohnen und arbeiten, haben Anspruch auf einen ProRata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Einkommen ist auf dem Zusatzblatt auszuweisen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens (dies entspricht dem anrechenbaren Einkommen).

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Was ist noch unbedingt zu beachten!

Auf die generelle Zustellung von Antragsformularen wird verzichtet. Stattdessen werden alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und erhalten im April 2009 eine Prämienverbilligungsverfügung zugestellt.

Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte, die einen Anspruch geltend machen wollen, können mit Hilfe eines Antragsformulars eine Berechtigung auf Prämienverbilligung überprüfen lassen und die Gesuchsunterlagen direkt vom Internet unter www.obwalden.ch herunterladen. Die ausgefüllten Antragsformulare sind bis spätestens 31. Mai 2009 einzureichen. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt bei der antragstellenden Person.

Sonderfälle und eingehende Antragsformulare werden im Verlaufe des Jahres verarbeitet und die entsprechenden Verfügungen wird den Kundinnen und Kunden zugestellt. Mit der Zustellung eines Verfügungsentscheides wird die definitive Höhe des Prämienverbilligungsanspruches bekanntgegeben.

Die Prämienverbilligungsverfügung ist aufzubewahren und in der nächsten Steuererklärung zu deklarieren.

Wie ist der Geldfluss bei einem Anspruch?

Nach Erhalt der **Prämienverbilligungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung**, sofern sich die Anspruchsberechtigten nicht innerhalb der Frist dagegen aussprechen. Das Guthaben wird derzeit zu 2 Prozent, gemäss Regelung im Steuergesetz, ab erster Rechnungsstellung bis am 30. November 2009 oder bis zum Auszahlungsdatum steuerfrei verzinst.

Für Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird die Prämienverbilligung monatlich zusammen mit der Rente direkt durch die Ausgleichskasse Obwalden ausgerichtet. Bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern erfolgt die Auszahlung nachschüssig an die Einwohnergemeinde. In besonderen Fällen geht die Überweisung an die berechtigten Antragstellenden und zwar an einen Adressaten bargeldlos in einem Betrag auf eine inländische Zahlungsadresse, allenfalls auch an Dritte mit einer Abtretungserklärung.

